

Aufwendungen für die Verlagerung begrenzt. Einrichtungen und Gegenstände des Betriebes, die künftig nicht mehr verwendbar sind, hat der Bergbaubetrieb gemäß § 7 Abs. 2 der 2. DVO zum Zeitwert zu übernehmen. Die Unverwendbarkeit unter den künftigen Raumverhältnissen ist als objektives Kriterium aufzufassen. Sie ist z. B. hinsichtlich eines Ofens gegeben, wenn eine Bäckerei verlagert wird und in den künftigen Räumen ein Ofen vorhanden ist, der mindestens den gleichen Anforderungen gerecht wird. Der Anspruch auf entgeltliche Übernahme setzt voraus, daß der zu verlagernde Betrieb alle zumutbaren Anstrengungen zur Verwertung der unverwendbaren Gegenstände gemacht hat. Unterläßt das der Betrieb, z. B. weil die Gegenstände moralisch völlig verschlissen und auch längst amortisiert sind, so entsteht kein Ersatzanspruch. Der zu verlagernde Betrieb soll dem Bergbaubetrieb die durch eigene Anstrengungen nicht verwertbaren Einrichtungen und Gegenstände rechtzeitig vor der Verlagerung bekanntgeben (§ 7 Abs. 2 Satz 2 der 2. DVO).

Je größer der zu verlagernde Betrieb ist, um so länger wird in der Regel der Verlagerungszeitraum sein. Dabei ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 1 der 2. DVO die Rechtspflicht, die Aufwendungen durch eine gut durchdachte, auf schnellste Wiederherstellung der vollen Betriebsfähigkeit ausgerichtete Verlagerungsorganisation so gering wie möglich zu halten. Die betrieblichen Kosten, die in diesem Zeitraum weiterhin anfallen, hat der Bergbaubetrieb zu erstatten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 der 2. DVO). Diese Kosten bestehen hauptsächlich in den Löhnen und Gehältern, die der Betrieb während der Verlagerung an seine Beschäftigten zu zahlen hat, in Amortisationen und Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt.

Ist der zu verlagernde Betrieb kein sozialistischer Betrieb und organisiert er selbst die Verlagerung, so kann der mitarbeitende Betriebsinhaber für deren Leitung gemäß § 8 Abs. 3 der 2. DVO eine angemessene Vergütung erhalten. Als angemessen ist dabei die vergleichbare Grundvergütung eines Beschäftigten in der sozialistischen Wirtschaft bzw. die Tätigkeitsvergütung des Komplementärs eines Betriebes mit staatlicher Beteiligung anzusehen.

Die Ansprüche auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile stehen nur dem Betrieb zu, der auf Grund der Nutzungsänderung am bebauten Grundstück auch tatsächlich verlagert wird. Das wird nicht immer eintreten. So braucht ein Gewerbetreibender der privaten Wirtschaft vom zuständigen örtlichen Staatsorgan die Erlaubnis, den Betrieb an den gewünschten Standort verlegen zu dürfen, wobei eine Reihe von Kriterien gesetzlich vorgegeben sind<sup>5</sup>. Es kann auch sein, daß der Gewerbetreibende zu dem gewünschten Standort nicht gelangen kann, aber an einen anderen Standort nicht will und daher das Gewerbe einstellt. In solchen Fällen muß der Betriebsinhaber den Betrieb auflösen, weil die Nutzung zu einem bestimmten Termin geändert werden muß; er kann daraus aber keine Ansprüche gegen den Bergbaubetrieb herleiten (§ 7 Abs. 3 der 2. DVO).

Besteht ein Betrieb aus mehreren, räumlich getrennten Betriebsteilen, von denen nur einer oder einige durch die Ortsverlegung betroffen werden, so sind die hier erläuterten Grundsätze auf jeden Betriebsteil anzuwenden.

<sup>5</sup> Vgl. §§ 1 bis 3 der VO über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft vom 28. Juni 1956 (GBl. I S. 558) i. d. F. der AndVO vom 11. April 1957 (GBl. I S. 249) mit den dazugehörigen Erläuterungen in der 1. DB vom 30. September 1956 (GBl. I S. 1159).

## Entscheidung über Streitigkeiten

Der Bergbaubetrieb schließt im Regelfall mit dem Rechtsträger eines volkseigenen bzw. mit dem Eigentümer eines nichtvolkseigenen bebauten Grundstückes einen Kaufvertrag gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften<sup>6</sup> ab. Dabei wird der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile mit vereinbart. Kommt in Ausnahmefällen eine Übereinstimmung nicht zustande und sind weitere Verhandlungen aussichtslos oder muß nunmehr eine Entscheidung getroffen werden, weil das zur ungehinderten Fortführung der bergbaulichen Tätigkeit unerlässlich ist, so tritt die Inanspruchnahmeregelung der §§ 15 bis 21 der 1. DVO zum BG in Funktion. Ist der Beteiligte ein Bürger oder ein Betrieb, der nicht dem Vertragsgesetz unterliegt, so entscheidet gemäß § 17 Abs. 1 der 1. DVO zum BG der Rat des Kreises, und zwar auch über den Anspruch auf Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen. Ist der Beteiligte ein Betrieb, der dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegt, so entscheidet gemäß § 18 Abs. 2 der 1. DVO zum BG das Staatliche Vertragsgericht über Grund, Art und Höhe des Anspruchs.

Mit Mietern oder Pächtern werden nicht immer Vereinbarungen abgeschlossen. Wird aus Gründen, die sich aus der 2. DVO zum BG ergeben, eine Vereinbarung zwischen dem Bergbaubetrieb und dem Mieter bzw. Pächter notwendig und kommt sie nicht zustande, so ist das Inanspruchnahmeverfahren entsprechend anwendbar (§ 16 der 2. DVO zum BG).

Die Zuständigkeit und das Verfahren sind die gleichen, wenn nachträglich über die Erstattung der vom Bürger oder Betrieb bereits gemachten Aufwendungen oder über den Ersatz des Zeitwertes für nicht mehr verwendbare Gegenstände bzw. nicht wegnehmbare Einrichtungen entschieden werden muß. Das kann sowohl zutreffen, wenn in der Vereinbarung für den bestimmten Fall die Regelung nur dem Grunde nach getroffen wurde und die Höhe streitig ist, als auch dann, wenn zwischen den Beteiligten über die konkreten Ansprüche keinerlei Vereinbarung besteht.

<sup>6</sup> vgl. § 2 Abs. 1 der VO über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft vom 28. August 1968 (GBl. II S. 797); § 313 BGB.

## Textausgaben und Kommentare für die Praxis aus dem Staatsverlag der DDR:

### Handelsrechtliche Gesetze und Haftpflichtbestimmungen

Herausgeber: Institut für Zivilrecht der Martin-Luther-Universität Halle  
495 Seiten; Preis: 6,50 M.

Die Textsammlung mit Anmerkungen enthält 28 Rechtsvorschriften, darunter zahlreiche aus der Zeit vor der Gründung der DDR, die aber nach wie vor geltendes Recht sind. Die Ausgabe ist folgendermaßen gegliedert: Handelsgesetzbuch, GmbH-Gesetz und ergänzende Bestimmungen; Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb; Haftpflichtbestimmungen.

### Kommissionshandelsverordnung

Kommentar zur VO über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels vom 26. Mai 1966 und zur VO über die Besteuerung der Kommissionshändler vom 24. Dezember 1959.

Herausgeber: Ministerium für Handel und Versorgung  
376 Seiten; Preis 6 M.

### Versicherungsrecht

Herausgeber: Wissenschaftsbereich Internationales Finanz- und Wirtschaftsrecht der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle  
Etwa 496 Seiten; Preis: 9,50 M.  
Erscheint im Februar 1971

Die Textausgabe enthält Rechtsnormen und Vertragsbedingungen für die Sach-, Haftpflicht- und Personenversicherung einschließlich der Neuregelungen für die Versicherung der volkseigenen Betriebe, der Betriebe der Landwirtschaft und der staatlichen Organe durch die Staatliche Versicherung.